

Amtliches Mitteilungsblatt



Philosophische Fakultät III

Studien- und Prüfungsordnung

für das Bachelorstudium
Klassisches Chinesisch
und traditionelle Schriftkultur Chinas
Beifach im Monostudiengang Regionalstudien Asien/Afrika

Herausgeber: Der Präsident der Humboldt-Universität zu Berlin
Unter den Linden 6, 10099 Berlin

Nr. 37/2009

Satz und Vertrieb: Referat Öffentlichkeitsarbeit, Marketing
und Fundraising

18. Jahrgang/15. September 2009

Studienordnung für das Bachelorstudium Klassisches Chinesisch und traditionelle Schriftkultur Chinas als Beifach im Monostudiengang Regionalstudien Asien/Afrika

Gemäß § 17 Abs. 1 Ziffer 1 der Verfassung der Humboldt-Universität zu Berlin (Amtliches Mitteilungsblatt der HU Nr. 28/2006) hat der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät III am 18. Mai 2009 die folgende Studienordnung erlassen.*

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Studienbeginn, Zugangsvoraussetzungen, Sprachanforderungen
- § 3 Umfang der Studienangebote des Beifachs
- § 4 Fächerkombinationen
- § 5 Studienziele, Internationalität und Anerkennung anderer Studienleistungen
- § 6 Module und Studienpunkte
- § 7 Studienangebot im Beifachstudium
- § 8 Lehr- und Lernformen
- § 9 Qualitätssicherung
- § 10 In-Kraft-Treten

Anlage 1: Module des Fachstudiums im Beifach
Anlage 2: Studienverlaufsplan

§ 1 Geltungsbereich

Die Studienordnung regelt Ziele, Inhalt und Aufbau des Studiums Klassisches Chinesisch und traditionelle Schriftkultur Chinas als Beifach im Bachelorstudium eines Monostudiengangs an der Humboldt-Universität zu Berlin. Sie wird durch eine Prüfungsordnung für dieses Fach und durch die allgemeinen Regelungen zum Studium an der Humboldt-Universität zu Berlin ergänzt.

§ 2 Studienbeginn, Zugangsvoraussetzungen, Sprachanforderungen

(1) Das Studium kann nur zum Sommersemester aufgenommen werden.

(2) Die fachspezifischen Zugangsvoraussetzungen und Auswahlkriterien bei Zulassungsbeschränkungen ergeben sich aus der Zugangs- und Zulassungssatzung der Humboldt-Universität zu Berlin.

§ 3 Umfang der Studienangebote des Beifachs

Angebote im Fach Klassisches Chinesisch können ausschließlich als Beifach im BA Studiengang Regi-

onalstudien Asien/Afrika studiert werden. Dies bedeutet ein Studium in diesem Fach im Umfang von 600 Stunden (20 SP).

§ 4 Fächerkombinationen

Das Studienangebot im Beifach Klassisches Chinesisch und traditionelle Schriftkultur Chinas kann ausschließlich mit dem BA Monostudiengang Regionalstudien Asien/Afrika studiert werden.

§ 5 Studienziele, Internationalität und Anerkennung anderer Studienleistungen

(1) Die Studierenden erwerben die Fähigkeit, mit Quelltexten der chinesischen Kultur eigenständig umzugehen und sich so ein tieferes Verständnis der noch heute gelebten Traditionen zu erarbeiten. Die Grundlage dazu bilden Kenntnisse des Klassischen Chinesisch, die im Sprachunterricht vermittelt werden. Gelesen werden Texte aus den Bereichen Geschichte, Literatur, Konfuzianismus, Taoismus und Buddhismus. Diese werden durch die Lektüre von (westlichsprachigen) Sekundärtexten ergänzt. So wird ein breit gefächertes Basiswissen gelegt, auf das im späteren Studienverlauf aufgebaut werden kann.

(2) Das Studium fördert das internationalisierte Wissen durch Studien im Ausland. Es wird empfohlen, das Modul II „Klassisches Chinesisch und traditionelle Schriftkultur Chinas: Lektüre und Praxis“ (insbesondere den zweiten Teil) in China oder an einer europäischen Universität zu studieren.

(3) Gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen, die in anderen Fächern oder an anderen Hochschulen erbracht worden sind, werden auf der Grundlage der Prüfungsordnung und der maßgeblichen Regelungen der Humboldt-Universität zu Berlin anerkannt.

§ 6 Module und Studienpunkte

(1) Das Studium setzt sich aus Modulen zusammen, in denen Lehrangebote inhaltlich und zeitlich miteinander verknüpft und grundsätzlich durch studienbegleitende Prüfungen nach Maßgabe der Prüfungsordnung abgeschlossen werden. Einzelne Module können im Ausland absolviert werden.

* Die Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung hat die Studienordnung am 25. August 2009 befristet bis zum 30. September 2011 zur Kenntnis genommen.

(2) Der Fakultätsrat setzt die Inhalte der Module fest; er kann im Rahmen der Qualifikationsziele des Faches Lehr- und Lernformen oder Module austauschen oder neue hinzufügen, um der wissenschaftlichen Entwicklung des Faches sowie der beruflichen Chancen der Studierenden Rechnung zu tragen. Die Module und das jeweilige Angebot an Lehrveranstaltungen werden im Amtlichen Mitteilungsblatt der HU und auf den Internet-Seiten der Fakultät veröffentlicht. Die Studienfachberatung informiert über die aktuellen Inhalte und Anforderungen des Fachs und ist bei der individuellen Studienplanung behilflich.

(3) In jedem Modul erwerben die Studierenden für die Gesamtarbeitsbelastung eine bestimmte Anzahl an Studienpunkten. Ein Studienpunkt entspricht 30 Zeitstunden. Diese Stunden setzen sich aus Präsenz in Lehrveranstaltungen und der Zeit für das Selbststudium einschließlich der Gruppenarbeit, der Projektarbeit oder der Arbeit an Präsentationen und anderen Studienarbeiten sowie dem Prüfungsaufwand zusammen.

(4) Für den Erwerb der Studienpunkte müssen die geforderten Arbeitsleistungen erbracht und die Modulabschlussprüfung bestanden sein. Die Arbeitsleistung kann durch mündliche oder schriftliche Vor- und Nachbereitung einer Lehrveranstaltung, durch Tests, durch Kurzvorträge oder Darstellung in unterschiedlichen Medien, durch Thesenpapiere o.Ä. nachgewiesen werden. Die Einzelheiten geben die Lehrenden zu Beginn der jeweiligen Lehrveranstaltungen bekannt.

§ 7 Studienangebot im Beifachstudium

Das Beifach Klassisches Chinesisch und traditionelle Schriftkultur Chinas besteht aus zwei Pflichtmodulen:

Modul 1: Einführung in das klassische Chinesisch und die traditionelle Schriftkultur Chinas
8 SWS, 10 SP

Modul 2: Klassisches Chinesisch und traditionelle Schriftkultur Chinas: Lektüre und Praxis
8 SWS, 10 SP

§ 8 Lehr- und Lernformen

Die im Studiengang zu erwerbenden Kompetenzen werden in unterschiedlichen Lehr- und Lernformen vermittelt. Die Arbeitsbelastung der Studierenden ergibt sich aus der Präsenzzeit und der zugehörigen Vor- und Nachbereitung im Selbststudium in der Vorlesungszeit und dem Selbststudium in der vorlesungsfreien Zeit. Die Gesamtarbeitsbelastung wird in den Beschreibungen der Module festgelegt.

Übung (UE):

Übungen sind Lehrveranstaltungen, in denen Studierende Anwendungskompetenzen erlangen. Sie können eine Vorlesung ergänzen.

§ 9 Qualitätssicherung

Das Studienangebot unterliegt regelmäßigen Maßnahmen zur Sicherung der Qualität dieses Angebotes. Dazu zählen insbesondere die Akkreditierung und Re-Akkreditierung und die Evaluation der Lehre.

§ 10 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im *Amtlichen Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin* in Kraft.

Anlage 1: Module des Fachstudiums Klassisches Chinesisch und traditionelle Schriftkultur Chinas

Modul I: Einführung in das klassische Chinesisch und die traditionelle Schriftkultur Chinas			Studienpunkte: 10 Pflichtmodul
Lern- und Qualifikationsziele: Das Modul vermittelt Kenntnisse von der Syntax und Grammatik der klassischen chinesischen Schriftsprache sowie Kenntnisse von Grundtexten der klassischen Kultur und Bildung aus den Bereichen Geschichte, Literatur, Konfuzianismus und Taoismus. Darüber hinaus wird die Fähigkeit zur Nutzung der Hilfsmittel der traditionellen Sinologie gefördert.			
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul: keine			
Lehr- und Lernformen	Präsenz-SWS	Anzahl der SP	Themen, Inhalte
UE	4	4 SP	Grundlagen des Klassischen Chinesisch (Grammatik, Lexik) und der Kulturgeschichte
UE	4	4 SP	Grundlagen des Klassischen Chinesisch (Grammatik, Lexik) und der Kulturgeschichte
<u>Modulabschlussprüfung</u>	Das Modul wird mit einer Prüfung abgeschlossen, die aus zwei Klausuren besteht. Klausur 1 wird nach dem ersten Teil des Moduls im 2. Fachsemester geschrieben, das Bestehen dieser Teilprüfung ist Zugangsvoraussetzung für den Besuch des zweiten Teils dieses Moduls im 3. Fachsemester. Jede Klausur geht mit einer Gewichtung von 50% in die Gesamtnote der Modulabschlussprüfung ein.		
Prüfungsform Umfang/Dauer SP	Klausur 60 Minuten 2 SP		
Dauer des Moduls	<input type="checkbox"/> 1 Semester <input checked="" type="checkbox"/> 2 Semester		
Beginn des Moduls	<input type="checkbox"/> WS <input checked="" type="checkbox"/> SS		

Modul II : Klassisches Chinesisch und traditionelle Schriftkultur Chinas: Lektüre und Praxis			Studienpunkte: 10 Pflichtmodul
Lern- und Qualifikationsziele: Anhand frei gewählter und nicht aufbereiteter Texte soll eine vertiefte Kenntnis der Bereiche Syntax und Grammatik der klassischen chinesischen Schriftsprache sowie von Grundtexten der klassischen Kultur und Bildung aus den Bereichen Geschichte, Literatur, Konfuzianismus und Taoismus erreicht werden. Im Vordergrund steht dabei das Erlernen der Fähigkeit, eigenständig Texte zu erschließen. Hierzu wird auch vermittelt, relevante Texte zu vorgegebenen Themen durch die Kenntnis der traditionellen chinesischen Bibliotheksordnungen und ihrer Inhalte (z.B. <i>Siku quanshu</i>) aufzufinden und mit ihnen umzugehen. Dabei werden die Textkenntnisse um den Themenbereich „Buddhismus“ erweitert.			
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul: keine			
Lehr- und Lernformen	Präsenz-SWS	Anzahl der SP	Themen, Inhalte
UE	4	4 SP	Lektüre und Erläuterung von Quelltexten und klassischen chinesischen Sekundärtexten
UE	4	4 SP	Lektüre und Erläuterung von Quelltexten und klassischen chinesischen Sekundärtexten
<u>Modulabschlussprüfung</u> Prüfungsform Umfang/Dauer SP	Das Modul wird mit einer Prüfung abgeschlossen, die aus zwei Klausuren besteht. Klausur 1 wird nach dem ersten Teil des Moduls im 3. Fachsemester geschrieben, das Bestehen dieser Teilprüfung ist Zugangsvoraussetzung für den Besuch des zweiten Teils dieses Moduls im 5. Fachsemester. Jede Klausur geht mit einer Gewichtung von 50% in die Gesamtnote der Modulabschlussprüfung ein. Klausur 60 Minuten 2 SP		
Dauer des Moduls	<input type="checkbox"/> 1 Semester <input checked="" type="checkbox"/> 2 Semester		
Beginn des Moduls	<input type="checkbox"/> WS <input checked="" type="checkbox"/> SS		

Anlage 2: Studienverlaufsplan Klassisches Chinesisch und traditionelle Schriftkultur Chinas als Beifach¹

Module	1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester	5. Semester	6. Semester
Modul 1: Einführung in das klassische Chinesisch und die traditionelle Schriftkultur Chinas		UE 4 SWS, 5 SP	UE 4 SWS, 5 SP			
Modul 2: Klassisches Chinesisch und traditionelle Schriftkultur Chinas: Lektüre und Praxis				UE 4 SWS, 5 SP	UE 4 SWS, 5 SP	
SWS und SP je Semester		4 SWS, 5 SP				

¹ Hinzu kommt das Monofach.

Prüfungsordnung

für das Bachelorstudium Klassisches Chinesisch und traditionelle Schriftkultur Chinas als Beifach im Monostudiengang Regionalstudien Asien/Afrika

Gemäß § 17 Abs. 1 Ziffer 1 der Verfassung der Humboldt-Universität zu Berlin (Amtliches Mitteilungsblatt der HU Nr. 28/2006) hat der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät III am 18. Mai 2009 die folgende Prüfungsordnung erlassen.*

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Prüfungsausschuss
- § 3 Prüferinnen und Prüfer
- § 4 Prüfungen, Anerkennung von Leistungen
- § 5 Form der Prüfungen
- § 6 Sprache in Prüfungen
- § 7 Wiederholung von Prüfungen
- § 8 Ausgleich von Nachteilen, Vereinbarkeit von Familie und Studium
- § 9 Versäumnis und Rücktritt, Verzögerung, Täuschung und Ordnungsverstoß
- § 10 Benotung von Prüfungsleistungen
- § 11 Diploma Supplement
- § 12 Nachträgliche Aberkennung des Grades, Heilung von Fehlern
- § 13 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 14 In-Kraft-Treten

Anlage: Übersicht über Modulabschlussprüfungen im Beifach Klassisches Chinesisch und traditionelle Schriftkultur Chinas

§ 1 Geltungsbereich

Diese Prüfungsordnung gilt in Verbindung mit der Studienordnung für dieses Fach und mit den allgemeinen Regelungen zum Studium an der Humboldt-Universität zu Berlin.

§ 2 Prüfungsausschuss

(1) Für Prüfungen im Fach Klassisches Chinesisch ist der Prüfungsausschuss des Instituts für Asien- und Afrikawissenschaften zuständig. Der Ausschuss wird auf Vorschlag der im Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät III vertretenen Gruppen durch den Fakultätsrat für zwei Jahre eingesetzt. Er kann im Laufe dieser Zeit durch Mehrheitsbeschluss durch einen neuen Ausschuss ersetzt werden. Die Amtszeit des studentischen Mitglieds kann auf ein Jahr begrenzt

werden. Die Mitglieder des Ausschusses bleiben im Amt, bis die ihnen Nachfolgenden ihr Amt angetreten haben.

(2) Der Prüfungsausschuss besteht aus vier Hochschullehrerinnen und -lehrern, zwei wissenschaftlichen Mitarbeiter/innen und einer/einem Studierenden. Die Hochschullehrerinnen und -lehrer müssen die Mehrheit der Stimmen haben. Der Ausschuss wählt aus der Gruppe der Hochschullehrenden die oder den Vorsitzende/n und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter.

(3) Der Prüfungsausschuss

- bestellt die Prüferinnen/Prüfer,
- achtet darauf, dass die Prüfungsbestimmungen eingehalten werden; Mitglieder haben das Recht, bei der Abnahme der Prüfungen zugegen zu sein,
- berichtet regelmäßig dem Fakultätsrat über Prüfungen und Studienzeiten,
- informiert regelmäßig über die Notengebung,
- entscheidet über die Anerkennung von Leistungen,
- gibt Anregungen zur Studienreform.

(4) Der Ausschuss kann durch Beschluss Zuständigkeiten auf Vorsitzende und deren Stellvertretende übertragen. Der Prüfungsausschuss wird über alle Entscheidungen zeitnah informiert.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet. Sofern sie nicht dem öffentlichen Dienst angehören, sind sie durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende entsprechend zu verpflichten.

§ 3 Prüferinnen und Prüfer

Prüfungen in den Modulen werden von den Lehrenden abgenommen, die im Modul lehren und vom Prüfungsausschuss als Prüferinnen und Prüfer bestellt sind. Die Form der Modulabschlussprüfung kann vom Fakultätsrat festgelegt werden.

* Die Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung hat die Prüfungsordnung am 25. August 2009 befristet bis zum 30. September 2011 bestätigt.

§ 4 Prüfungen, Anerkennung von Leistungen

(1) Die Leistungsanforderungen im Studium ergeben sich aus dem Studienangebot (gemäß § 7 der Studienordnung) und den im Anhang ausgewiesenen Modulabschlussprüfungen. Die dort genannten Module werden grundsätzlich mit einer Modulabschlussprüfung (MAP) abgeschlossen, die sich aus jeweils zu bestehenden Teilprüfungen zusammensetzen kann. Studienpunkte werden erst dann endgültig vergeben, wenn alle Nachweise erbracht und die MAP bestanden worden ist. Dies gilt auch für Leistungen, die an anderen Hochschulen erbracht worden sind.

(2) Die Anerkennung von Leistungen in anderen Fächern oder an anderen Hochschulen richtet sich nach den maßgeblichen Regelungen der Humboldt-Universität zu Berlin.

(3) Gleichwertige Leistungen, die während eines Studienaufenthalts im Ausland auf der Grundlage eines mit Prüferinnen oder Prüfern im Fach abgesprochenen „Learning Agreements“ erbracht worden sind, werden anerkannt. Die Entscheidung darüber trifft der Prüfungsausschuss.

§ 5 Form der Prüfungen

(1) Prüfungsleistungen werden als Teilprüfungen in Form von Klausuren erbracht. Die Prüfungsleistung muss so gestaltet sein, dass sie die für das Modul bzw. bei Teilprüfungen die für die Bestandteile des Moduls in der Studienordnung ausgewiesene Arbeitsbelastung der Studierenden nicht erhöht.

(2) In schriftlichen Prüfungen weisen die Studierenden nach, dass sie fachgerecht Aufgaben lösen oder eigenständig Aufgaben oder Themen bearbeiten und Lösungen strukturiert präsentieren können. Schriftliche Prüfungen in Form von Klausuren haben in der Regel eine Dauer von jeweils 60 Minuten.

§ 6 Sprache in Prüfungen

Prüfungen werden in der Regel in deutscher Sprache durchgeführt. Prüferinnen und Prüfer können aus fachlichen Gründen Prüfungen in anderen Sprachen abnehmen. Über Ausnahmen aus individuellen Gründen entscheidet der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag.

§ 7 Wiederholung von Prüfungen

Nicht bestandene Modulabschlussprüfungen können zweimal wiederholt werden. Die erste Wiederholung soll Studierenden vor Beginn der Vorlesungszeit, die zweite Wiederholung muss vor Ende der Vorlesungszeit des auf die nicht bestandene Prüfung folgenden Semesters ermöglicht werden.

§ 8 Ausgleich von Nachteilen, Vereinbarkeit von Familie und Studium

Wer wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Beeinträchtigungen oder Behinderungen oder wegen der Betreuung von Kindern oder anderen Angehörigen nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen und Studienleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder zur vorgesehenen Zeit zu erbringen, hat einen Anspruch auf den Ausgleich dieser Nachteile. Der Prüfungsausschuss legt auf Antrag und in Absprache mit der oder dem Studierenden und der oder dem Prüfenden Maßnahmen fest, wie eine gleichwertige Prüfung erbracht werden kann. Solche Maßnahmen sind insbesondere verlängerte Bearbeitungszeiten, Nutzung anderer Medien, Prüfung in einem bestimmten Raum oder ein anderer Prüfungszeitpunkt.

Die Inanspruchnahme der Schutzfristen nach dem Mutterschutzgesetz bzw. Bundeserziehungsgeldgesetz gilt entsprechend.

§ 9 Versäumnis und Rücktritt, Verzögerung, Täuschung und Ordnungsverstoß

(1) Wer zu einem Prüfungstermin nicht erscheint, die Prüfung abbricht oder die Frist für die Erbringung der Prüfungsleistung überschreitet, hat die Prüfung nicht bestanden. Dies gilt nicht, wenn dafür triftige Gründe vorliegen. Diese Gründe müssen unverzüglich dem Prüfungsausschuss mitgeteilt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit ist eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen. Der Prüfungsausschuss teilt dem oder der Studierenden mit, ob die Gründe anerkannt werden. Ist dies der Fall, darf die Prüfung nachgeholt oder die Frist verlängert werden; schon erbrachte Leistungen sind anzuerkennen.

(2) Wer das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung, durch Verwendung von Quellen ohne deren Nennung, durch Zitate ohne Kennzeichnung oder durch Nutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen sucht oder andere Studierende im Verlauf der Prüfung stört, hat die Prüfung nicht bestanden. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss bestimmen, dass eine Wiederholung der Prüfung nicht möglich ist. Wird die Täuschung oder der Versuch erst nach Erteilung des Nachweises bekannt, wird der Nachweis rückwirkend aberkannt.

(3) Der Prüfungsausschuss muss Studierende anhören, ihnen belastende Entscheidungen unverzüglich mitteilen, sie begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen. Studierende haben das Recht, belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses innerhalb von acht Wochentagen auf der Grundlage eines begründeten Antrags vom Ausschuss überprüfen zu lassen.

§ 10 Benotung von Prüfungsleistungen

(1) Die Benotung aller Prüfungsleistungen orientiert sich an den allgemeinen Regelungen der Humboldt-Universität zu Berlin und am European Credit Transfer System (ECTS). Es werden folgende Noten vergeben:

- 1 = sehr gut – eine hervorragende Leistung, ggf. auch 1,3;
- 2 = gut – eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt; ggf. auch 1,7 oder 2,3;
- 3 = befriedigend – eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht, ggf. auch 2,7 oder 3,3;
- 4 = ausreichend – eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt, ggf. auch 3,7;
- 5 = nicht ausreichend – eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(2) Wird aus mehreren Noten eine Gesamtnote gebildet, wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Es gilt:

- bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5 = sehr gut
- bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5 = gut
- bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5 = befriedigend
- bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0 = ausreichend
- bei einem Durchschnitt ab 4,1 = nicht ausreichend

§ 11 Diploma Supplement

Alle Prüfungsleistungen im Fach Klassisches Chinesisch werden nach Maßgabe der allgemeinen Regelungen für das Studium an der Humboldt-Universität zu Berlin bescheinigt. Studierende erhalten ein „Diploma Supplement“, das den Anforderungen der EU entspricht.

§ 12 Nachträgliche Aberkennung des Grades, Heilung von Fehlern

(1) Wird nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, dass die Voraussetzungen für den Abschluss des Studiums nicht erfüllt waren, und hat die oder der Studierende dies vorsätzlich verschwiegen, werden Zeugnis und Grad durch den Prüfungsausschuss entzogen und die Urkunde eingezogen. Handelte die oder der Studierende nicht vorsätzlich, sind die Voraussetzungen nachträglich zu erfüllen und der Mangel wird durch eine erfolgreiche Bachelorarbeit behoben.

(2) Dasselbe gilt, wenn nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt wird, dass die oder der Studierende im Studium getäuscht haben.

§ 13 Einsicht in die Prüfungsakten

Nach Abschluss der jeweiligen MAP und der Bachelorarbeit besteht innerhalb von drei Monaten Anspruch auf Einsicht in die jeweiligen eigenen schriftlichen oder multimedialen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und die Prüfungsprotokolle. Die Einsicht ermöglicht der Prüfungsausschuss auf Antrag.

§ 14 In-Kraft-Treten

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im *Amtlichen Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin* in Kraft.

Anlage: Übersicht über Modulabschlussprüfungen im Fach Klassisches Chinesisch und traditionelle Schriftkultur Chinas (Beifach)

Beifach

Modul	SP gesamt/MAP	Form und Umfang der Modulabschlussprüfung
Modul 1: Einführung in das klassische Chinesisch und die traditionelle Schriftkultur Chinas	10/2	2 Klausuren (Teilprüfungen) à 60 Minuten
Modul 2: Klassisches Chinesisch und traditionelle Schriftkultur Chinas: Lektüre und Praxis	10/2	2 Klausuren (Teilprüfungen) à 60 Minuten